



Herrn
XXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXX

Organisationseinheit: BMG - II/1 (Ombudsstelle für
NichtraucherInnenschutz, Rechts-
und Fachangelegenheiten Tabak und
Alkohol)
Sachbearbeiter/in: Julia Elisabeth Artner
E-Mail: julia.artner@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4421
Fax:
Geschäftszahl: BMG-22186/0050-II/1/2016
Datum: 09.05.2016
Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit

Sehr geehrter Herr XXXXXX!

Bezugnehmend auf Ihr E-Mail an das Bundesministerium für Gesundheit vom
21. April 2016 dürfen wir wie folgt informieren:

Gemäß den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 7. Tabakgesetz ist „Werbung“ jede
Form der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der Wirkung, den Verkauf
eines Tabakerzeugnisses zu fördern.

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die den Absatz eines bestimmten
Tabakprodukts, einer bestimmten Tabakmarke oder von in der Herstellung bzw. dem
Vertrieb von Tabakprodukten tätigen Unternehmen fördern sollen.

Für die Darstellung der Handlung des Rauchens oder von rauchenden Personen in
anderen Zusammenhängen besteht derzeit kein gesetzliches Verbot.

Das von Ihnen übermittelte Sujet stellt weder eine konkrete Tabakmarke dar, noch
sind Hinweise auf etwaige Herstellerfirmen, Händler o. ä. erkennbar.
Eine Absicht oder Wirkung, mit dem in Rede stehenden Bild den Verkauf eines
bestimmten Produkts oder Unternehmens aus der Tabakbranche zu bewerben oder
zu fördern, ist darauf nicht erkennbar.

Ein Verstoß gegen das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse kann somit aus dem
beanstandeten Sujet nicht abgeleitet werden.

Mit besten Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: